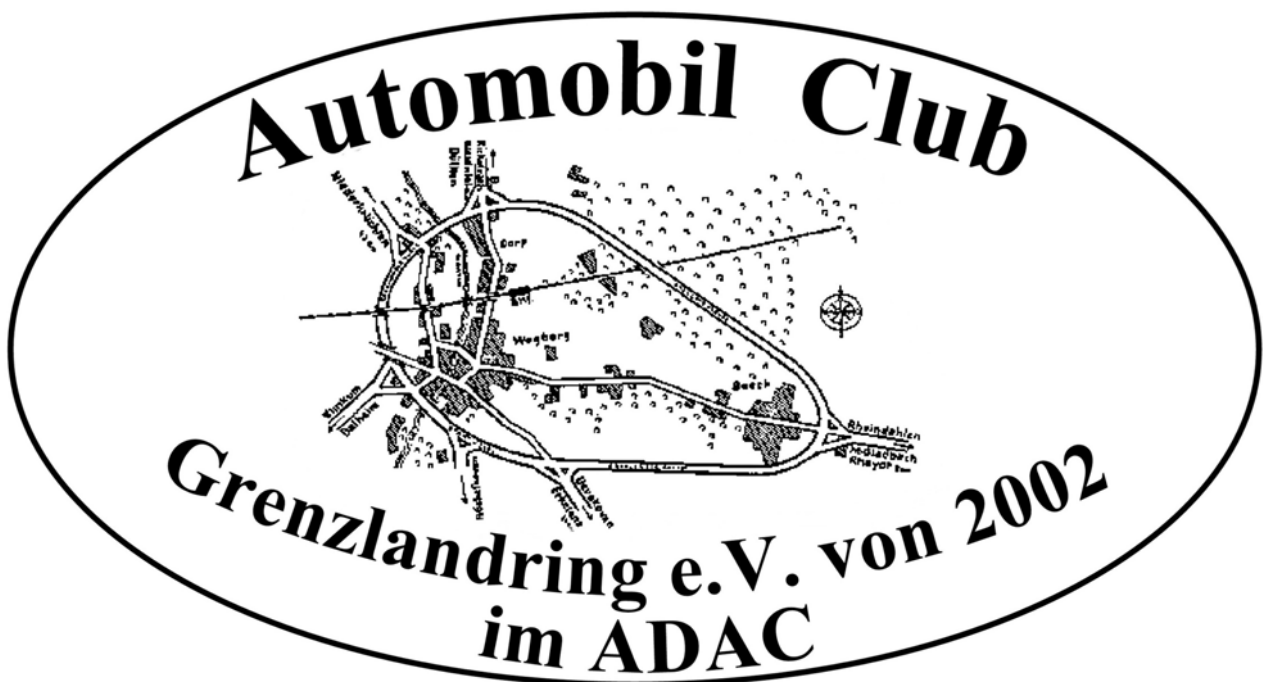


# Satzung





**Automobil Club Grenzlandring e.V. von 2002 im ADAC Nordrhein e.V.**

## § 1

### **Name-Sitz-Geschäftsjahr**

I.) Der am 10. Januar 2002 in Wegberg gegründete Automobilclub führt den Namen:

#### **Automobilclub Grenzlandring e.V. von 2002 im ADAC.**

Er hat seinen Sitz in 41844 Wegberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Erkelenz seit dem 19. Juli 2002 unter der Reg. Nr. VR 0861 eingetragen. In den Bestimmungen dieser Satzung wird der Automobilclub Grenzlandring e.V. kurz AC Grenzlandring genannt.

II.) Der AC Grenzlandring bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 30 ADAC-Mitgliedern.

III.) Geschäftsjahr des AC Grenzlandring ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck und Ziele**

I.) Der AC Grenzlandring verfolgt - ebenso wie der ADAC - ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens. Er betätigt sich im Rahmen seiner Satzung des ADAC - Gesamtclubs sowie des ADAC Nordrhein, beachtet die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC-Organisation.

II.) Der AC Grenzlandring pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den ADAC-Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen. Der AC Grenzlandring führt ferner Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.

III.) Der AC Grenzlandring und seine Mitglieder haben sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Nordrhein und/oder des ADAC - Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele zu beteiligen.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

I.) Ordentliche Mitglieder des AC Grenzlandring können nur Mitglieder des ADAC unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 1 werden. Mitglieder ohne ADAC Zugehörigkeit, sind passive Mitglieder und haben kein Stimm- und Rederecht.

II.) Zu Ehrenmitgliedern kann der AC Grenzlandring besonders verdienstvolle Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den AC Grenzlandring e.V. erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

III.) Vor der Ernennung eines Ehrenmitgliedes muss der Vorstand des AC Grenzlandring den Vorschlag der Mitgliederversammlung unterbreiten und der zuständige ADAC Nordrhein muss dazu gehört werden. Die Mitgliederversammlung vom AC Grenzlandring muss der Ernennung mit mindestens Zweidrittelmehrheit zustimmen.



**Automobil Club Grenzlandring e.V. von 2002 im ADAC Nordrhein e.V.**

#### **§ 4**

##### **Aufnahme**

- I.) Die Aufnahme in den AC Grenzlandring muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand und gibt sie der Versammlung bekannt.
- II.) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung ist Einspruch nicht möglich.

#### **§ 5**

##### **Beiträge**

- I.) Der AC Grenzlandring erhebt zur Deckung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise in der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Beitrag muss jedoch mindestens 10,-- € (zehn EUR) jährlich betragen.
- II.) Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird vom Kassenwart die Zahlung in der Mitgliedskarte bestätigt.
- III.) Änderungen des Mitgliedsbeitrages kann nur mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, muss aber immer mindestens 6,-- € (sechs EUR) jährlich betragen.

#### **§ 6**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- I.) Die Beendigung der Mitgliedschaft beim AC Grenzlandring e.V. kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- II.) Durch das Ausscheiden aus dem AC Grenzlandring wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt. Dagegen bedingt der Austritt aus dem ADAC gleichzeitig die Änderung zur passiven Mitgliedschaft im AC Grenzlandring.
- III.) Ein Mitglied kann vom Vorstand des AC Grenzlandring jederzeit ausgeschlossen werden
  - a) Wegen Nichtzahlung seines fälligen Beitrages, trotz zweimaliger Aufforderung
  - b) Bei Schädigung des Ansehens des AC Grenzlandringes oder des inneren Zusammenhaltes, die eine weitere Zugehörigkeit unzumutbar machen.
  - c) Bei Verletzung oder Schädigung der Interessen des ADAC oder des ADAC Nordrhein
- IV.) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Vorstandbeschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Zwischenzeitlich ruht die Mitgliedschaft.



**Automobil Club Grenzlandring e.V. von 2002 im ADAC Nordrhein e.V.**

## **§ 7**

### **Die Organe**

Die Organe des AC Grenzlandrings sind:

- a) die Mitgliederversammlung  
der Vorstand.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- I.) Die Mitgliederversammlung sind das oberste Organ des AC Grenzlandrings. Es sind die Jahreshauptversammlung und sonstige ordnungsmäßige nach den Bestimmungen dieser Satzung einberufene Versammlungen, zu denen schriftlich (wie Pkt. II) eingeladen wird. Die Jahreshauptversammlung muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Nordrhein stattfinden.
- II.) Dazu muss die Jahreshauptversammlung des AC Grenzlandrings im Januar jedes Jahres stattfinden, Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Jedes Mitglied ist schriftlich und der ADAC Nordrhein ist per Einschreibebrief einzuladen. Die Einladung muss dem Mitglied und der ADAC Nordrhein rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung zugehen. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung muss mindestens die folgenden Punkte enthalten.
- III.) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht des Sportleiters
  - c) Bericht des Schatzmeisters
  - d) Feststellung der Stimmberechtigten (ohne passive Mitglieder)
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahlen
  - g) Planung für das laufende Geschäftsjahr
  - h) Anträge mit Inhaltsangabe
  - i) Verschiedenes

## **§ 9**

### **Durchführung der Mitgliederversammlung**

- I.) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- II.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.



**Automobil Club Grenzlandring e.V. von 2002 im ADAC Nordrhein e.V.**

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
  - b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
  - d) Auflösung des AC Grenzlandrings.
- III.) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen offen durchzuführen.
- IV.) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V.) Anträge für die Mitgliederversammlung des AC Grenzlandring können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

## **§ 10**

### **Protokolle**

- I.) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Vorstand des ADAC Nordrhein ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
- II.) Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Die Niederschriften der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen werden beim Schriftführer verwahrt.
- III.) Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des AC Grenzlandring mit Stimm- und Rederecht teilzunehmen, ebenso den Mitgliedern des ADAC Nordrhein - diesen jedoch ohne Stimmrecht.

## **§ 11**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC Nordrhein,
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des AC Grenzlandring



## § 12

### Der Vorstand

- I.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem 1. Vorsitzende
  - b) dem 2. Vorsitzende (stellvertretende Vorsitzende)
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Sportleiter
  - e) dem Leiter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - f) dem Schriftführer
- II.) Gesetzliche Vertreter des AC Grenzlandring im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der AC Grenzlandring wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gemeinsam oder durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit dem Schatzmeister. Der 2. Vorsitzende ist im Innenverhältnis dem AC Grenzlandring gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister zu vertreten.
- III.) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- IV.) Der Vorstand vertritt den AC Grenzlandring in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einbehaltung der Satzung im Rahmen der Richtlinien des ADAC.
- V.) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt, die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Jahreshauptversammlung zu ordentlicher Jahreshauptversammlung.  
In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt, der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer, in den Jahren mit gerader Jahreszahl, der 2. Vorsitzende, der Leiter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und die beiden Rechnungsprüfer. Die Mitglieder des Vorstandes scheiden damit wechselweise aus.
- VI.) Die Zusammenlegung der Ämter des 1. und des 2. Vorsitzenden ist nicht zulässig. Im übrigen ist die Zusammenlegung von Vorstandsämtern nur maximal bis zur nächsten Jahreshauptversammlung und damit nur für maximal ein Jahr zulässig.
- VII.) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des AC Grenzlandring gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue Mitglieder des AC Grenzlandring sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz- Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
- VIII.) Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC- Nordrhein geführt werden.



**Automobil Club Grenzlandring e.V. von 2002 im ADAC Nordrhein e.V.**

### **§ 13**

#### **Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 14**

#### **Satzungsänderung**

Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und müssen mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, zusätzlich bedürfen Satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Vorstand des ADAC Nordrhein und das Präsidium des ADAC.

### **§ 15**

#### **Auflösung**

- I.) Die Auflösung des AC Grenzlandring kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II.) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

### **§ 16**

#### **Vermögensverwendung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des AC Grenzlandring oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige "ADAC- Luftrettungs GmbH, München" zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

### **§ 17**

#### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten die sich für den AC Grenzlandring aus dieser Satzung ergeben, ist das Amtsgericht Erkelenz.

Wegberg, am 11. Februar 2006.